

Gesetzesvorschlag der Kommission des grossen Rathes über die Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schaffensten und Einsichtsvollsten, die sich über sein Wohl berathen, die nicht seinen blinden Vorurtheilen huldigen, sondern sein wahres Interesse, wenn es auch für den Augenblick dasselbe nicht erkennen sollte, befördern; in unserer Konstitution findet keine Volkstauschung mehr statt: durch alle Mittel des Unterrichts, der, sobald einmal Geld da ist, in Thätigkeit gesetzt werden wird, wird das Volk einmal fähig werden, Wahrheit selbst einzusehen, Einsichten zu haben, wahre Freiheit von unächter zu unterscheiden; in unsrer Konstitution kann jeder zu allem gelangen, ist von nichts ausgeschlossen: unbegrenzte Handels- und Erwerbsfreiheit findet Platz.

Jeder Gesetzgeber belehre darüber das Volk nach Maaßgabe seines Einflusses: er zeige ihm, was es in jeder Rücksicht an Freiheit gewinnt gegen den geringen Geldbeitrag, den es dagegen entrichten muß: er belehre es, daß es der Freiheit nicht würdig wäre, wenn es sich weigerte, dieß Opfer dem Vaterlande gegen die unschätzbaren Güter der Erhaltung der Konstitution, und daher des vollen Genusses der Menschenrechte und ächter Freiheit darzubringen.

Aber wäre das Finanzsystem noch viel mangelhafter und drückender als es wirklich ist, so hätte ich zwei große Beweggründe den Gesetzgebern vorzutragen, die ich jetzt nur denjenigen, welche wirklich das Mangelhafte und Drückende — gegen meine Ueberzeugung — darinn finden, zur Beherzigung empfehlen will.

Ich frage euch, B. Gesetzgeber, ist das Vaterland nicht wirklich in Gefahr? Werft einen Blick umteuch; hier sehet ihr leere Magazine, dort erschöpfte Kisten, eine gänzliche Creditlosigkeit des Staates in und außer seinen Grenzen; nach der höchst unglücklichen, ich darf sagen leichtsinnigen Suspension der diesjährigen Behörden, eine heißhungrige, mit Recht mißvergnügte Geistlichkeit; seit sechs Monaten rastlos arbeitende durch ganz Helvetien unbezahlte Autoritäten; eine in allen Hauptstücken noch dürftige Staatsmaschine; und über dieß alles ein Allianztraktat, der, nebst unsrer eignen Sicherheit, uns vielleicht heute, wahrscheinlich morgen, beinahe gewiß übermorgen, zur Unterhaltung eines stehenden Heers von 20000 Mann auffodert.

Wie soll unter diesen Umständen und bei dem nicht unwahrscheinlichen Ausbruch eines neuen Krieges, ohne ein in Ausübung gesetztes Auftragsystem — die Regierung unsere Gränzen schützen? wie die innere Sicherheit gegen das Heer von Aufwiegler, die der Fremde befolgen wird, bei der gegenwärtigen Stimmung des Volkes in vielen Theilen der Schweizern? Wie können wir unsere Verpflichtungen gegen Frankreich dann erfüllen? was wird Frankreich thun, wenn unsere Regierung erklären muß, daß sie außer Stand sey, den Bedingungen des Allianztraktates Genüge zu thun?

Ich fodre euch aber auch zum Schlusse, B. Gesetzgeber, auf, einen Blick auf den Finanzzustand der uns

umgebenden übrigen neuen Republiken zu werfen. Bei den Finanzen der großen Nation wollen wir uns nicht aufhalten; sie sind zu kolossalisch für uns; — aber die Bemerkung dürfen wir nicht verschweigen: wenn unser Volk die Auflagen, die es nach dem vorliegenden Plane bezahlen soll, vergleicht, mit dem was das fränkische Volk bezahlt, so wird das helvetische keinen Grund zu Klage finden. — Dort sehen wir das Direktorium der batavischen Republik, ihren gesetzgebenden Räten die Bedürfnisse des Jahres mit der Erklärung vorlegen, daß alle zusammengerechneten Auflagen und Einkünfte nur etwa einen dritten Theil jener befriedigen, und daß zu Befriedigung der zwei andern Dritttheile, eine außerordentliche Steuer von etwa 30 vom Hundert aller Einnahmen erforderlich seyn werden. Hier tritt in der cisalpinischen Republik der fränkische bevollmächtigte Gesandte auf; er sagt zu den Gesetzgebern: Eure Finanzen sind wie eure ganze Republik in der kläglichsten Desorganisation; das Direktorium der großen Nation will, wie es eure Schöpferin war, auch eure Retterin werden: Hier ist, nebst einer neuen Konstitution, auch ein Finanzplan, den ihr zweifelsohne dankbar annehmen werdet. Dort tritt in der römischen Republik der fränkische General auf: Eure Republik ist zwar, sagt er zu den Gesetzgebern — noch nichts weniger als organisiert, aber geht nun auf vier Monat nach Hause und genießt Urlaub und Ruhe von euren großen Geschäften. Dilapidationen verstehen wohl die neuen Römer, aber weise Finanzgesetze nicht, durch die die Republik gerettet werden könnte. Die Mutter, Republik wird bessere Sorge für die Tochter tragen.

Stellvertreter des helvetischen Volkes, Ihr versteht mich; Ihr verlangt keine Anwendung; es würde jede mein Herz zerreißen. Nein, die helvetische Republik soll eine ehrenvolle Ausnahme machen! Ich beschwöre vor Gott, daß ich aus Gewissen und Vaterlandspflicht zur Annahme des Finanzplans stimme.

Gesetzesvorschlag der Kommission des großen Rathes über die Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter.

(Fortsetzung.)

Sechster Abschnitt.

Rechtliches Verfahren vor dem Friedensgerichte, in Sachen die in seiner Kompetenz sind.

§ 108. Vor dem Friedensgerichte soll sich keine Parthei eines Beistandes oder Advokaten bedienen.

109. Niemand soll einen Advokaten, oder irgend eine Person, die sich mit Verfertigung von Rechtschriften oder mit Verbeistandungen vor dem Cantons-

oder Distriktsgericht abgibt, in ihrem Namen vor das Friedensgericht bevollmächtigen.

110. Vor dem Friedensgericht hat kein anderes, als ein bloß mündliches Verfahren statt.

111. Das Friedensgericht soll den Partheien niemals gestatten, weder Rechtschriften noch schriftliche Berichte einzureichen.

112. Der Schreiber des Friedensgerichts nimmt die mündlichen Klagen und Antworten der Partheien zu Protokoll.

113. Wenn der Friedensrichter oder die Beisitzer bemerken, daß die eine oder andere Parthei eine entscheidende Thatsache nicht deutlich genug bestimmt, so sind sie schuldig, die nähere Bestimmung derselben zu fordern.

114. Wenn die eine Parthei über eine von der andern angebrachte entscheidende Thatsache weggeht, so sollen die Friedensrichter, oder die Beisitzer sie anhalten, sich darüber zu erklären.

115. Wenn das Friedensgericht einen Beweis über eine entscheidende Thatsache nothwendig findet, so soll es die Parthei, welcher er obliegt, anhalten, denselben zu leisten.

116. Wenn eine Parthei einen Beweis über einen von ihrer Gegenparthei widersprochenen Thatsatz zu leisten begehrt, so soll das Friedensgericht zuerst entscheiden, ob dieser Thatsatz auf die Beurtheilung der streitigen Frage einigen Einfluß haben könne oder nicht?

117. Es soll den Beweis nur dann gestatten, wenn es findet, daß die zu erweisende Thatsache auf die Beurtheilung der streitigen Frage einigen Einfluß haben könne.

118. Wenn der Beweis durch Schriften gelegt werden soll, so muß das Friedensgericht dem Beweisführer, im Fall er sie nicht bei der Hand hätte, eine so viel möglich kurze Frist gestatten, dieselben aufzulegen.

119. Wenn die eine Parthei eine von der andern aufgelegte Beweisschrift für falsch erklärt, so soll das Friedensgericht diese Erklärung sogleich zu Protokoll nehmen lassen, alles weitere Verfahren in der Sache einstellen, und dieselbe an das Kantonsgericht verweisen.

120. Es sendet in diesem Falle dem Präsidenten des Kantonsgerichts innerhalb vier Tagen die Akten zu.

121. Wenn der Beweis durch Zeugen geführt werden soll, so beruft der Friedensrichter dieselben durch einen Erscheinungsbefehl vor das Friedensgericht.

122. Ein außerhalb des Bezirks wohnender Zeuge, wird auf die nämliche Weise vorberufen, wie eine außerhalb desselben sich aufhaltende Parthei.

123. Das Verhör der Zeugen geschieht mündlich, und in Gegenwart der Partheien.

124. Der Friedensrichter befragt einen Zeugen nach dem andern, über die streitige Thatsache.

125. Während dem Verhör eines Zeugen, müssen die übrigen Zeugen abtreten.

126. Die Aussagen der Zeugen werden von dem Schreiber zu Protokoll genommen.

127. Die Beisitzer des Friedensgerichts und jede der streitenden Partheien, haben das Recht, den Zeugen Fragen vorzulegen, die auf die nähere Bestimmung des durch den Beweis auszumittelnden Faktums Bezug haben.

128. Wenn sich die Zeugen in ihren Aussagen widersprechen so kann sie das Friedensgericht darüber konfrontiren.

129. Jeder Zeuge ist schuldig, die Wahrheit seiner Aussagen auf Begehren der einen oder andern Parthei, durch eine eidliche Beschwörung, in allen denjenigen Fällen zu bekräftigen, in denen die Civil-Gesetze einen Eid zulassen.

130. Das Friedensgericht setzt den Zeugen bei der Erscheinung sogleich ihr Taggeld fest.

131. Den Zeugen, die in dem Bezirke des Friedensgerichts wohnen, soll es das Taggeld nach Maßgabe ihrer Versäumnis bestimmen.

132. Den Zeugen, die außerhalb des Bezirkes wohnen, sollen für vier Stunden Entfernung allemal ein ganzes Taggeld, für fünf bis acht Stunden zwei, und für neun bis zwölf Stunden drei Tagelder zuerkannt werden u. s. f.

133. Wenn der Beweis auf Lokalverhältnissen beruht, so begiebt sich das Friedensgericht zur Einnahme des Augenscheins auf Ort und Stelle.

134. Wenn der Beweis zugleich von Lokalverhältnissen und Zeugen abhängt, so sollen die Zeugen auf dem streitigen Ort selbst, bei Einnahme des Augenscheins abgehört werden.

135. Alle Nebenfragen oder Beihandel sollen auf die gleiche Art, wie die Hauptfragen verführt werden.

136. Die Verführung der Hauptfrage, soll allemal auf die Seite gesetzt werden, bis die Nebenfrage entschieden ist.

Siebenter Abschnitt.

Urtheile der Friedensgerichte in Sachen von ihrer Kompetenz.

§ 137. Das Friedensgericht ist schuldig, über alle Sachen, die unter seiner Kompetenz sind, zu urtheilen, sobald die Partheien verhört, und da, wo es nöthig ist, die Beweise geleistet worden sind.

138. Das Friedensgericht ist schuldig, seine Urtheile auf Eid und Gewissen, nach Recht und Gesetz auszufallen.

138. Die Urtheile der Friedensgerichte in Sachen, die unter ihrer Kompetenz sind, können acht Tage nach ihrer Ausfallung vollzogen werden.

140. Ueber die Urtheile der Friedensgerichte kann, in den durch den Paragraph 89 der Constitution bestimmten Fällen, die Cassation vor dem obersten Gerichtshofe nachgesucht werden.

141. Die Cassation muß auf der Stelle gefordert werden.

Die Fortsetzung im 185 Stük.

Der schweizerische Republikaner.

Hundert fünf und achtzigstes Stück.

Gesetzvorschlag der Commission des grossen Rathes über die Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter.

(Fortsetzung.)

Achter Abschnitt.

Schiedrichterliches Amt der Friedensgerichte in Sachen über ihrer Competenz.

§ 142. Die Friedensgerichte haben in allen vor sie gebrachten Streitigkeiten, die nicht unter ihrer Competenz sind, die Pflicht auf sich, die Partheien anzuhören, und sie durch zweckmässige Vorstellungen zur freundschaftlichen Ausgleichung zu bereden.

143. Wenn die Partheien sich nicht gütlich vergleichen, so müssen sie sich erklären, ob sie sich einem Spruche des Friedensgerichts unbedingt unterwerfen wollen oder nicht?

144. Wenn sie die Erklärung ausstellen, daß sie sich dem Spruche des Friedensgerichts unbedingt unterwerfen, so soll das Friedensgericht diese Erklärung zu Protokoll bringen lassen.

145. Es soll hierauf in der kompromittirten Sache so verfahren, wie in dem sechsten Abschnitte dieses Titels, in Rücksicht auf die unter seiner Competenz liegenden Streitigkeiten vorgeschrieben ist.

146. Das Friedensgericht kann auch in einem solchen Falle einen Zeugen, auf Begehren der einen oder andern Parthei, zum Eid anhalten.

147. Wenn das rechtliche Verfahren unter den Partheien nach den oben angeführten Vorschriften beendet ist, so fällt das Friedensgericht seinen Spruch nach Recht und Gesetzen, und auf Eid und Pflicht aus.

148. Ein solcher Spruch ist unwiderruflich, und hat die Verbindlichkeit eines in Kraft erwachsenen Urtheils.

149. Er kann nach einer Frist von 14 Tagen vollzogen werden.

150. Wenn die eine von beiden Partheien, oder beide zugleich sich dem Spruche des Friedensgerichts nicht unbedingt unterwerfen wollen, so hat kein Beweisverfahren vor dem Friedensgericht Statt.

151. Das Friedensgericht ist aber dessen ungeacht verbunden, über die streitige Sache die genauesten Erkundigungen einzuziehen.

152. Es soll innerthhalb 6 Tagen von der Zeit an, da die Partheien sich erklärt haben, daß sie sich seinem Spruche nicht unbedingt unterziehen wollen, denselben einen Vergleichsvorschlag vorlegen, der nach

ihrem Gewissen mit Recht und Billigkeit übereinstimmt.

153. Sie sollen diesen Vergleichsvorschlag den Partheien, in der obbestimmten Frist von sechs Tagen schriftlich zustellen.

154. Keine von beiden Partheien kann diesen Vergleichsvorschlag vor Auslauf der nächsten acht Tagen nach Eröffnung desselben ausschlagen.

155. Nach Verlauf dieser acht Tage, hat jede Parthei eine Frist von vierzehn Tagen, den Vorschlag auszuschlagen.

156. Wenn der Vergleichsvorschlag des Friedensgerichts innerthhalb der Frist von vierzehn Tagen nicht ausgeschlagen wird, so ist er unwiderruflich, und hat die Verbindlichkeit eines in Kraft erwachsenen Urtheils.

157. Die Ausschlagung geschieht durch eine Anzeige von Seite der Parthei bei dem Friedensrichter.

158. Der Friedensrichter soll derselben ein schriftliches Zeugniß zustellen, in welchem das Datum der Eröffnung des ausgefallten Vergleichsvorschlages, und der geschehenen Ausschlagung bemerkt werden muß.

159. Die Distriktsgerichte sollen keine Klage anhören, bis die klagende Parthei einen solchen schriftlichen Schein von dem Friedensrichter aufweist.

Neunter Abschnitt.

Von den Prozeßkosten vor dem Friedensgericht.

§ 160. Wenn eine Streitigkeit unter der Vermittlung des Friedensgerichts verglichen wird, so soll ein besonderer Artikel bestimmen, wie es in Rücksicht der Kosten gehalten werden solle.

161. Wenn das Friedensgericht eine Streitsache durch Urtheil oder Spruch endlich entscheidet, so soll es zugleich über die Kosten absprechen.

162. Das Friedensgericht soll in allen Fällen, wo das Recht der obsiegenden Parthei unabweisbar ist, derselben die Kosten nach Anleitung der folgenden Artikel zusprechen.

163. Wenn die obsiegende Parthei in dem Bezirke des Friedensgerichts ansässig ist, so soll es ihr bloß das ausgelegte Geld zuerkennen.

164. Wenn die obsiegende Parthei ausserhalb dem Bezirke des Friedensgerichts wohnt, so soll ihr dieses letztere neben dem ausgelegten Gelde, auch eine bestimmte Summe als Entschädigung für die Reise- und Zehrungskosten zusprechen.

165. Die Summe dieser Kosten muß bei der Eröffnung des Urtheils oder des Spruches, in Gegenwart der Partheien bestimmt werden.

Vierter Titel.

Von der unstreitigen Gerichtsbarkeit des Friedensrichters.

Erster Abschnitt.

Von den Gegenständen, die unter die unstreitige Gerichtsbarkeit des Friedensrichters gehören.

§. 166. Dem Friedensrichter steht in seinem Bezirke die Auflegung und Eröffnung der Siegel zu.

167. Der Friedensrichter legalisirt alle Lebens- und Todesscheine, Zeugnisse der Richtigkeit und dergleichen, welche die Municipalitäten ertheilen. So wie auch alle öffentlichen Akten, welche nach dem Gesetz über die Einrichtung der Municipalitäten, vor diesen letztern aufgenommen werden können.

168. In denjenigen Gemeinden, welche über zwei Stunden von dem Wohnort des Friedensrichters entfernt sind, soll der Friedensrichter einen Beisitzer bestellen, der in seinem Namen die Versiegelung und Eröffnung der Siegel vornimmt.

169. Dieser Beisitzer soll sich von dem Municipalitätsschreiber begleiten lassen.

170. Der Friedensrichter bewilliget die rechtlichen Verbote.

171. Er bewilliget auch die Arreste und kann sie an denjenigen Orten zukommen, wo vormals die Amtleute oder Landvögte diese Competenz hatten.

172. Er verhängt die nöthigen Sequestrationen freitiger Gegenstände und bestimmt sowohl die Personen, denen das sequestrirte Gut zur Besorgung übergeben werden soll, als auch die Art der Verwaltung desselben.

173. Wenn jedoch über die Rechtmäßigkeit des Sequestrators Streit entsteht, so soll darüber verfahren werden, wie über alle Streitfragen insgemein.

174. Der Friedensrichter ertheilt in Betreffungsachen alle Bewilligungen; ausgenommen diejenigen, welche die Vorladung vor das Distriktgericht enthalten; welche noch ferners der Präsident dieses Tribunals ausstellt.

175. Der Friedensrichter beeidigt seinen Schreiber, seinen Weibel, alle Municipalbeamte, Gemeindevorwalter, Forst- und Feldhüter (Banwarten) und übrigen Beamte dieser Art in seinem Bezirke.

Zweiter Abschnitt.

Fälle, in welchen der Friedensrichter die Siegel auflegen soll.

§ 176. Die Auflegung der Siegel geschieht: 1) entweder von Amtswegen, oder 2) zufolge eines dazu erhaltenen Ansuchens oder Auftrages.

177. Von Amtswegen liegt dem Friedensrichter die Auflegung der Siegel in folgenden Fällen ob.

1) Wenn jemand in seinem Bezirke stirbt, dessen gesetzliche Erben alle oder nur zum Theil

a) abwesend, und von niemand gehörig repräsentirt oder

b) Minderjährig, oder endlich

c) sonst nicht ihres eigenen Rechts sind: So ist der Friedensrichter von Amtswegen verpflichtet, die Verlassenschaft des Verstorbenen unter Siegel zu legen.

2) In allen Fällen, wo jemand den Austritt nimmt, um sich der Betreibung von Seite seiner Gläubiger zu entziehen, soll der Friedensrichter sein bewegliches Vermögen unter Siegel bringen.

178. In diesen beiden Fällen sind die Hausgenossen, oder in Ermanglung derselben, die Einwohner des nemlichen Hauses, oder die nächsten Nachbarn so wie auch die Municipalbeamten, die von dem Austritt Bekanntschaft haben, zur Anzeige an den Friedensrichter verpflichtet.

179. Der Friedensrichter ist zufolge eines erhaltenen Auftrags zur Versiegelung verpflichtet.

1) Nach der Verhaftung eines Verbrechers, wenn ihm die Versiegelung des beweglichen Guts oder der Papiere desselben von der exekutiven Gewalt aufgetragen wird.

2) Wenn jemand den Geldstag (Concours) angerufen hat, zufolge Auftrags des Distriktgerichts, vor dem die Anrufung statt gehabt hat.

180. In diesen beiden Fällen muß dem Friedensrichter von der betreffenden Behörde der Auftrag zur Auflegung der Siegel schriftlich ertheilt werden.

181. Der Friedensrichter soll zufolge eines bloßen Ansuchens die Siegel auflegen, wenn bei einer gefallenen Erbschaft, wo die Erben alle mehrjährig sind, einer oder mehrere derselben, die Versiegelung begehren.

Dritter Abschnitt.

Form der Auflegung der Siegel.

§ 182. Der Friedensrichter ist schuldig, in den oben bestimmten Fällen sogleich nach erhaltener Anzeige, Auftrag oder Ansuchen, die Versiegelung vorzunehmen.

183. Der Friedensrichter soll sich zu jeder Auflegung der Siegel durch seinen Schreiber begleiten lassen.

184. Der Friedensrichter beruft sogleich nach seiner Ankunft in dem Hause, wo er die Versiegelung nehmen soll, alle Hausgenossen vor sich, und befragt sie: ob keine von denjenigen Effekten, die unter das Siegel gehören, entaussert worden seyen.

185. Ihre Antworten werden von dem Schreiber auf das Verbal getragen.

186. Hierauf läßt sich der Friedensrichter die Schlüssel zu allen Gehalten, Schranken, Commoden, Bureau, Kasten, und dergleichen überliefern, schließt diejenigen Effekten, die verschlossen werden können, in dieselben ein, und versiegelt sie.

187. Die Versiegelung geschieht so, daß ein Streifen Papier, oder ein Stück Band über die Oeffnung der Thüre, des Deckels, oder des Schloßes, durch Aufdrückung des Wappens an beiden Enden so befestigt wird, daß die Eröffnung derselben ohne Zerbrechung des Siegels nicht möglich ist.

188. Der Friedensrichter läßt jedes Zimmer oder Gehalt, jeden Schrank, Kasten und dergleichen auf welche ein besonderes Siegel gelegt wird, durch den Schreiber auf dem Verbal besonders bemerken.

189. Alle diejenigen beweglichen Vermögensstücke, die nicht unter Siegel gebracht werden können, oder den Hausgenossen zum Gebrauch überlassen werden müssen, läßt der Friedensrichter im Verbal genau verzeichnen.

190. Die Schlüssel der versiegelten Zimmer, Gehalte, Schranke u. s. w. läßt der Friedensrichter mit Zedeln bezeichnen, und an ein Band reihen und nimmt sie in seine Verwahrung.

191. Der Friedensrichter übergibt einem in der Nähe wohnenden stimmfähigen Bürger die Aufsicht der Siegel.

192. Dieser hat die Pflicht auf sich, alle Tage nachzusehen, ob die Siegel noch ganz seyen. Findet er eines, das beschädigt oder erbrochen ist, so zeigt er es dem Friedensrichter ungesäumt an.

193. Der Name des Bürgers, dem die Aufsicht der Siegel übergeben wird, soll auf dem Verbal bemerkt werden.

194. Der Friedensrichter und Schreiber beendigen das Verbal durch die Anzeige der Zeit, die sie mit der Versiegelung zugebracht haben, und durch Beisetzung des Datums und ihrer Unterschriften, ehe sie sich aus dem Hause entfernen, wo die Versiegelung vor sich gegangen ist.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

Verhaltensregeln für den Friedensrichter bei verschiedenen Vorfällen, die sich bei den Versiegelungen ereignen können.

§. 195. Wenn der Friedensrichter das Haus, worin die Versiegelung vor sich gehen soll, bei seiner Ankunft verschlossen findet, so beruft er zwei der zunächst wohnenden Bürger herbei, und läßt in derselben Gegenwart die Thüren durch einen Schlosser aufbrechen.

196. Er nimmt hierauf die Versiegelung auf die oben vorgeschriebene Weise in dem Hause, in Beiseyn der gedachten beiden Männer vor.

197. Nach beendigter Versiegelung läßt er die Hausthüre durch den Schlosser wieder zuschließen, versiegelt dieselbe, läßt über die Siegel selbst ein Stück Brett festnageln, damit sie nicht abgerissen oder beschädigt werden können, und übergibt die Aufsicht einem der herbeigekommenen Nachbarn.

198. Wenn sich die Einwohner des Hauses, wo die Versiegelung vorgehen soll, derselben durch Verschließung des Hauses widersetzen, so besteht er ihnen im Namen des Gesetzes, die Thüren zu eröffnen.

199. Wenn die Einwohner des Hauses dessen ungeachtet auf ihrer Widerseßlichkeit beharren, so läßt der Friedensrichter zwei Nachbarn herbeirufen, und die Thüren durch einen Schlosser eröffnen.

200. Wenn die Einwohner des Hauses nach Eröffnung der Thüren, sich der Versiegelung widersetzen, so stellt der Friedensrichter auf der Stelle einen Verhaftsbefehl gegen diejenigen aus, die sich dieses Vergehens schuldig machen.

201. Einen solchen Verhaftsbefehl kann der Friedensrichter gegen alle Personen ausstellen, die sich, auch ohne Verschließung der Thüren, im Hause selbst, ungeachtet der im Namen des Gesetzes geschehenen Aufforderung des Friedensrichters zum Gehorsam, der Versiegelung widersetzen.

202. Dieser Verhaftsbefehl soll sogleich von dem nächsten Agenten vollzogen, und die verhafteten Personen dem Distriktsstatthalter zugeführt werden, der sie dem Cantonsgericht zur Beurtheilung übergeben soll.

203. Dem Agenten muß eine Abschrift des über den Vorfall aufgenommenen Verbals zur Einhandigung an den Distriktsstatthalter übergeben werden.

204. Wenn bei der Versiegelung jemand Effekten, die sich an dem Orte befinden, wo die Versiegelung vorgeht, als die Seinigen zurückfordert, und von dem Friedensrichter begehrt, daß er sie nicht unter Siegel legen, sondern ihm überlassen soll, so darf der letztere es nur unter den folgenden Bedingungen zugeben:

1) Wenn der Ansprecher ein sicherer, wohlbekannter und ansehnlicher Bürger ist.

2) Wenn derselbe sein Eigenthumsrecht auf die zurückgeforderte Sache beweist.

205. Der Friedensrichter ist berechtigt, von dem Ansprecher Bürgschaft zu fordern, wenn er seinen Ansuchen entspricht.

206. Von diesem Gesetz sind diejenigen Effekten ausgenommen, von welchen die Diensthoten, Commis, oder andre im Haus wohnende fremde Personen zeigen können, daß sie ihnen zugehören. Diese Effekten sollen nicht unter Siegel gelegt werden.

207. Der Friedensrichter soll alle in diesem Abschnitt bestimmten Vorfälle, Zurückforderungen, Uebergabung von Effekten und alles, was sich dieser Art bei einer Versiegelung zuträgt, auf sein Verbal bringen lassen.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Von den Bedingungen, unter welchen die Eröffnung der Siegel statt hat.

§. 208. Die Eröffnung der Siegel kann von dem Friedensrichter in allen, oben Tit. IV., Abschnitt II. bestimmten Fällen, nur unter den folgenden, jedem derselben eigenen Bedingungen, statt finden.

209. Bei Erbschaften, die wegen Abwesenheit, Minderjährigkeit oder Bevogtung eines oder mehrerer Erben unter Siegel gelegt worden sind, hat die Eröffnung derselben statt:

1) Wenn die Erben die Antretung der Erbschaft, nach den im Gesetz bestimmten Formen erklärt haben.

2) Wenn die Erben ein Beneficium Inventarii angerufen haben, und die Inventur des Vermögens vorgenommen werden soll.

210. Im erstern Falle soll dem Friedensrichter die ausdrücklich oder stillschweigend geschehene Antretung der Erbschaft schriftlich bescheinigt werden.

211. Im letztern Falle soll das Distriktsgericht, das die Inventur aufnehmen läßt, an den Friedensrichter ein schriftliches Ansuchen um Eröffnung der Siegel ergehen lassen.

212. In diesem schriftlichen Ansuchen sollen diejenigen Personen vernamset werden, die das Distriktsgericht zu Aufnahme der Inventur beordert hat.

213. Wenn die Versiegelung wegen Austritt vorgenommen worden ist, so hat die Eröffnung der Siegel nicht anders statt, als auf schriftliches Ansuchen des Distriktsgerichts, das diejenigen Personen deutlich vernamset, in deren Gegenwart die Eröffnung der Siegel geschehen soll.

214. Im Fall der wegen Anrufung des Geldtags verhängten Versiegelung kann die Abhebung der Siegel ebenfalls nur auf ein in der im vorhergehenden §. bestimmten Form abgefaßtes schriftliches Ansuchen des Distriktsgerichts, vor sich gehen.

215. Wenn der Friedensrichter die Versiegelung in dem Hause eines Verbrechers auf Ansuchen der exekutiven Gewalt vorgenommen hat, so sollen die Siegel nur auf Ansuchen derjenigen Behörde eröffnet werden, welche die Versiegelung verfügt hatte.

216. Diese Behörde ist schuldig, dem Friedensrichter ihr dießfertiges Ansuchen, nebst der Instruktion über die dabei zu nehmenden Vorkehrungen, schriftlich zukommen zu lassen.

217. Wenn der Friedensrichter die Siegel, zufolge eines bloßen Ansuchens von einem oder mehrerer Miterben, auf eine Verlassenschaft gelegt hat, so hat die Eröffnung dieser Siegel statt:

- 1) Auf das Ansuchen des oder derjenigen Miterben, welche die Versiegelung verlangt haben.
- 2) Auf Vorweisung eines in Kraft erwachsenen oder von einer höchsten Instanz ausgefallenen richterlichen Urtheils, welches die Vorweiser zu Eröffnung der Siegel, zur Antretung oder Theilung der Erbschaft berechtigt.

218. Der Friedensrichter soll allemal auf seinem Verbal bemerken lassen, auf weissen Ansuchen die Siegel eröffnet worden seyen.

S e c h s t e r A b s c h n i t t.

Form der Eröffnung der Siegel.

§. 219. Der Friedensrichter soll sich zu Eröffnung der Siegel von seinem Schreiber begleiten lassen.

220. Er soll sie nie andersst vornehmen, als in Gegenwart der sammtlichen dabei interessirten Partheien,

ihrer Bevollmächtigten, oder auch derjenigen Personen, die von Amtswegen dieser Eröffnung beiwohnen müssen.

221. Der von dem Friedensrichter bestellte Aufseher der Siegel soll allemal bei der Eröffnung derselben zugegen seyn.

222. Der Friedensrichter soll denjenigen Personen, welche nach dem vorhergehenden Gesetz, der Eröffnung der Siegel beiwohnen müssen, den Tag, wo sie vor sich gehen soll, durch einen schriftlichen Erscheinungsbefehl durch den Weibel kund thun.

223. Falls die eine oder andere dieser Personen, ausser seinem Bezirke wohnhaft wäre, so geschieht die Kundmachung durch den Friedensrichter, hinter dem sie sitzt, auf die gleiche Weise, wie oben im §. in Rücksicht der Erscheinungsbefehle vorgeschrieben worden ist.

224. Wenn eine oder mehrere der interessirten Partheien, auf die zu Eröffnung der Siegel festgesetzte Zeit nicht zugegen waren, so wartet der Friedensrichter eine Stunde lang über diesen Zeitpunkt hinaus. Erscheinen sie nicht, so läßt der Friedensrichter den Vorfall zu Verbal nehmen, und schreitet nachher dessen ungeachtet zur Eröffnung der Siegel.

225. Der Friedensrichter soll den Zustand eines jeden Siegels insbesondere untersuchen, denselben auf dem Verbal genau bemerken lassen, und nachher das Siegel unmittelbar auf die Untersuchung desselben hin abnehmen.

226. Unmittelbar auf die Eröffnung eines jeden Siegels überträgt er die Aufsicht und Verantwortlichkeit der darunter gelegenen Effekten denjenigen Personen, denen sie nach dem Gesetz zukommt.

227. Wenn die interessirten Partheien begehren, daß der Friedensrichter die Siegel nur nach und nach, und so abhebe, wie das Verzeichniß der darunter liegenden Effekten aufgenommen wird, so ist er schuldig, ihnen zu entsprechen.

228. Die Partheien sind in diesem Falle schuldig, ihm die dadurch veranlaßten Vokationen besonders zu bezahlen.

229. Alle bei der Eröffnung der Siegel vorkommenden wichtigen und außerordentlichen Umstände soll der Friedensrichter auf dem Verbal bemerken lassen.

230. Er soll dieses Verbal vor seiner Entfernung aus dem Hause, in welchem die Eröffnung der Siegel vorgegangen ist, dadurch schließen, daß er demselben

- 1) im Fall keine verdächtigen Umstände bemerkt worden sind, die Entlassung des Aufsehers der Siegel von seiner Pflicht beiruft.
- 2) Daß er die mit Eröffnung der Siegel zugebrachte Zeit auf dem Protokoll bemerkt.
- 3) Daß er das Verbal unterzeichnet, und auch durch den Schreiber aufschreiben und mit dem Datum versehen läßt.

(Die Fortsetzung im 186. Stük.)